



Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

**Geschäftsordnung für Mitglieder-
versammlungen (VDH-GO MV)**

Inhalt

| | | |
|-----|------------------|---|
| § 1 | Leitung | 2 |
| § 2 | Geschäftsführung | 2 |
| § 3 | Tagesordnung | 2 |
| § 4 | Rednerfolge | 2 |
| § 5 | Redeordnung | 2 |
| § 6 | Anträge | 3 |
| § 7 | Abstimmung | 3 |
| § 8 | Protokoll | 3 |
| § 9 | Inkrafttreten | 3 |

§ 1 Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Vizepräsidenten geleitet.
2. Ist keiner von ihnen anwesend, ernennt die Mitgliederversammlung einen der Anwesenden zum Leiter.

§ 2 Geschäftsführung

1. Der Leiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung fest.
2. Er schlägt einen Protokollführer vor, den die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Er lässt bei Vorstandswahlen einen Wahlleiter und drei Wahlhelfer wählen.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der Satzung und wird im Übrigen vom Vorstand festgesetzt (§ 9 Abs. 6).
2. Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung einzureichen.
3. Der Leiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und bringt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, die Gegenstände der Tagesordnung in der vom Vorstand festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Rednerfolge

1. Der Leiter der Versammlung erteilt den Teilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
2. Der Leiter der Versammlung hat stets das Wort.

§ 5 Redeordnung

1. Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort.
2. Zu einer tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung sowie zu einer Fragestellung wird das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der Beratung des jeweiligen Gegenstandes der Tagesordnung erteilt.
3. Spricht der Redner nicht zur Sache, kann ihm der Leiter der Versammlung nach erfolgter Verwarnung für den jeweils zur Beratung anstehenden Gegenstand der Tagesordnung das Wort entziehen.
4. Die Versammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Redezeit für den einzelnen Redner beschränken.



5. Die Versammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss zu einem Gegenstand der Tagesordnung die Rednerliste schließen. In diesem Fall erhalten nur die bis zur Beschlussfassung in der Rednerliste geführten Redner sowie der Antragsteller das Wort.

§ 6 Anträge

1. Rechtzeitig gestellte Zusatzanträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten als Dringlichkeitsanträge. Gleiches gilt für verspätet eingegangene Zusatzanträge.
2. Über Dringlichkeitsanträge (§ 9 Abs. 6) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
4. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nur von einem Versammlungsmitglied gestellt werden, das nicht an der Beratung beteiligt war. Ein Redner kann gegen diesen Antrag sprechen. Über den Antrag ist danach abzustimmen.
5. Zu Anträgen, die für erledigt erklärt worden sind, erhält auf der gleichen Mitgliederversammlung niemand mehr das Wort.

§ 7 Abstimmung

1. Bei der Abstimmung ist in der Weise zu verfahren, dass über den umfassenderen Gegenstand vor dem engeren abgestimmt wird. Im Zweifel gilt die Reihenfolge der Tagesordnung.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und erreicht niemand von ihnen die Mehrheit findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt (§ 12 Abs. 2).

§ 8 Protokoll

Über alle Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen und vom dem Protokollführer, dem Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten zu unterzeichnen (§ 12 Abs. 3).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.